

**Verfahrensordnung (Satzung) zum Verfahren für die Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten
sowie der Kanzlerin oder des Kanzlers an der Hochschule Flensburg
Vom 15. März 2017**

Aufgrund § 6 Abs. 2 in Verbindung mit §§ 19, 21, 23 und 25 des Hochschulgesetzes (HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 39), zuletzt geändert am 10. Juni 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 342) und in Verbindung mit der Präsidiumswahlordnung der Hochschule Flensburg in der jeweils gültigen Fassung, wird durch die Beschlussfassung des Senats der Hochschule Flensburg vom 15. März 2017 folgende Verfahrensordnung erlassen.

§ 1

Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt das Wahlverfahren der Präsidentin oder des Präsidenten sowie der Kanzlerin oder des Kanzlers der Hochschule Flensburg.

§ 2

Ablauf

Der Senat beschließt einen Zeitplan zum Wahlverfahren in Anlehnung an die Präsidiumswahlordnung der Hochschule Flensburg in der jeweils gültigen Fassung.

§ 3

Ausschreibung

- (1) Die Stellen der Präsidentin oder des Präsidenten sowie der Kanzlerin oder des Kanzlers sind öffentlich auszuschreiben. Das Präsidium schlägt dem Senat den Ausschreibungstext gem. § 23 Abs. 5 Satz 5 und § 25 Abs. 3 HSG zur Beschlussfassung durch den Senat vor.
- (2) Die Ausschreibungsfrist beträgt in der Regel sechs Wochen.
- (3) Die Bewerbungen sind an ein Präsidiumsmitglied zu richten, das nicht zu wählen ist. Dieses Präsidiumsmitglied unterstützt die administrative Bearbeitung der Bewerbungsunterlagen.

§ 4

**Einrichtung einer Findungskommission zur Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten nach § 23
Abs. 6 HSG**

- (1) Der Hochschulrat wählt die drei zu entsendenden Vertreterinnen oder Vertreter für die Findungskommission aus seiner Mitte und entsendet dabei mindestens ein weibliches Mitglied.
- (2) Der Erweiterte Senat wählt die fünf zu entsendenden Vertreterinnen oder Vertreter für die Findungskommission aus seiner Mitte und entsendet dabei mindestens ein weibliches Mitglied.
Er wählt zwei Mitglieder der Mitgliedergruppe nach § 13 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 HSG (Prof.) und je eine Vertreterin oder einen Vertreter jeder Mitgliedergruppe nach § 13 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 - 4 HSG.
- (3) Die Findungskommission tritt auf Einladung durch das älteste Mitglied der Findungskommission zur konstituierenden Sitzung zusammen.

- (4) Die Findungskommission bestimmt aus dem Kreis ihrer Mitglieder des Erweiterten Senats auf der konstituierenden Sitzung eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden. Diese oder dieser beruft die folgenden Sitzungen ein und vertritt die Findungskommission.

§ 5

Einrichtung einer Findungskommission zur Wahl der Kanzlerin oder des Kanzlers nach § 25 Abs. 2 HSG

- (1) Der Hochschulrat wählt die zwei zu entsendenden Vertreterinnen oder Vertreter für die Findungskommission aus seiner Mitte und entsendet dabei mindestens ein weibliches Mitglied.
- (2) Der Erweiterte Senat wählt die vier zu entsendenden Vertreterinnen oder Vertreter für die Findungskommission aus seiner Mitte.

Er wählt je eine Vertreterin oder einen Vertreter jeder Mitgliedergruppe nach § 13 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 - 4 HSG und entsendet dabei mindestens ein weibliches Mitglied.

- (3) Die Präsidentin oder der Präsident gehören der Findungskommission an und führen den Vorsitz.
- (4) Die Findungskommission tritt auf Einladung durch die Präsidentin oder den Präsidenten zur Sitzung zusammen.
- (5) Die Findungskommission bestimmt aus dem Kreis ihrer Mitglieder des Erweiterten Senats auf der ersten Sitzung eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden.

§ 6

Regelungen für beide Findungskommissionen

- (1) Die Gleichstellungsbeauftragte der Hochschule nimmt an den Sitzungen der jeweiligen Findungskommission mit beratender Stimme teil, sie hat Antrags- und Rederecht.
- (2) Der Vertrauensmann oder die Vertrauensfrau der Schwerbehinderten der Hochschule nimmt an den Sitzungen der jeweiligen Findungskommission zur Wahrung der Rechte nach § 95 Abs. 2 SGB IX mit beratender Stimme teil.
- (3) Die Findungskommissionen tagen nicht öffentlich. Die Sitzungen sind zu protokollieren. Diese Protokolle sind nur für die Mitglieder der jeweiligen Findungskommission einsehbar und werden nach Abschluss des Verfahrens mit den übrigen Personalakten, den Standards für vertrauliche Personalangelegenheiten entsprechend, verschlossen verwahrt.
- (4) Die jeweilige Findungskommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Eine Übertragung des Stimmrechts ist nicht möglich.
- (5) Beschlüsse der Findungskommission werden mit der Mehrheit ihrer stimmberechtigten Mitglieder gefasst.

§ 7

Aufgaben und Verfahren der Findungskommission

- (1) Das Präsidiumsmitglied nach § 3 Abs. 3 berichtet dem Senat über die Anzahl der eingegangenen Bewerbungen und übergibt die eingegangenen Bewerbungen an ein vom Erweiterten Senat entsandtes Mitglied der Findungskommission.

- (2) Die Findungskommission legt zuerst unter Berücksichtigung der Ausschreibung Kriterien und Maßstäbe für die Auswahl geeigneter Bewerberinnen und Bewerber fest. Sie sichtet anschließend die auf die Ausschreibung eingegangenen Bewerbungen, um daraus die am besten geeigneten Kandidatinnen oder Kandidaten auszuwählen.
- (3) Die Findungskommission beschließt über die Notwendigkeit einer Vorauswahl, erstellt gegebenenfalls eine Auswahlliste und lädt die Bewerberinnen und Bewerber, die sie in die engere Wahl genommen hat, zu einer persönlichen Vorstellung ein, die auch per Videokonferenz möglich ist.
- (4) Nachdem alle Vorstellungsgespräche stattgefunden haben oder die Findungskommission beschlossen hat, darauf zu verzichten, stimmen die Mitglieder der Findungskommission über die einzelnen noch verbleibenden Kandidatinnen und Kandidaten ab. Kandidatinnen oder Kandidaten, die nicht die Mehrheit von mindestens 6 Mitgliedern für die Wahl der Präsidentin/des Präsidenten oder mindestens 5 Mitgliedern für die Wahl der Kanzlerin/des Kanzlers der Findungskommission erhalten werden nicht weiter berücksichtigt. Von den verbliebenen Kandidatinnen und Kandidaten wird eine Wahlvorschlagsliste in alphabetischer Reihenfolge erstellt.
- (5) Die Findungskommission legt bei der Wahl zur Präsidentin oder des Präsidenten nach Anhörung der Gleichstellungsbeauftragten einen Wahlvorschlag mit mindestens zwei Namen vor, der der Zustimmung von mindestens sechs Mitgliedern bedarf.
- (6) Bei der Wahl zur Kanzlerin oder des Kanzlers legt die Findungskommission nach Anhörung der Gleichstellungsbeauftragten einen Wahlvorschlag vor, der der Zustimmung von mindestens fünf Stimmen der Mitglieder des Hochschulrats und des Erweiterten Senats bedarf; der Wahlvorschlag soll mindestens zwei Kandidatinnen oder Kandidaten enthalten.
- (7) Der Wahlvorschlag ist der oder dem Vorsitzenden des Senats vorzulegen. Dieser Empfehlung sind die Bewerbungsunterlagen der Vorgeschlagenen und der Abschlussbericht der Findungskommission beizufügen. Dieser beschreibt das Auswahlverfahren und die dabei angewandten Auswahlkriterien.
- (8) Sofern keine Vorschlagsliste zustande kommt, hat die Findungskommission dies entsprechend zu begründen, die Aufhebung des Verfahrens festzustellen und dem Senat zu empfehlen, eine erneute Ausschreibung vorzunehmen.

§ 8

Wahlvorschlag und Wahl durch den Senat

- (1) Die oder der Vorsitzende des Senats gibt dem Senat das Vorliegen des Wahlvorschlags bekannt und lädt ihn zu einer nichtöffentlichen Sitzung. Die Bewerbungsunterlagen der Vorgeschlagenen und der Abschlussbericht der Findungskommission können durch die stimmberechtigten Senatsmitglieder zur Vorbereitung dieser Sitzung bei der oder dem Senatsvorsitzenden eingesehen werden.
- (2) Die oder der Vorsitzende und die Stellvertreterin oder der Stellvertreter der Findungskommission geben im Rahmen der nichtöffentlichen Senatssitzung Auskunft über das Verfahren. Sie beantworten Fragen zu den im Wahlvorschlag enthaltenen Kandidatinnen und Kandidaten, nicht aber zu Kandidatinnen und Kandidaten, die nicht berücksichtigt wurden. Die Mitglieder des Senats sind hinsichtlich aller Informationen, so sie nicht ohnehin öffentlich zugänglich sind, zur Verschwiegenheit verpflichtet. Der Senat kann zu dieser Sitzung auch Mitglieder des Hochschulrats einladen.
- (3) Der Senat entscheidet, ob die Vorstellung der Bewerberinnen und Bewerber in einer zusätzlichen Sitzung des Senats vor der Wahlversammlung oder in der Wahlversammlung erfolgt. Die Vorstellung ist in jedem Fall hochschulöffentlich.
- (4) Der Senat wird innerhalb von zwei Monaten nach Vorlage der Wahlvorschläge von der oder dem Vorsitzenden unter Einhaltung einer Ladungsfrist von acht Tagen zur Wahlversammlung einberufen. Gleichzeitig werden die Bewerberinnen und Bewerber durch die oder den Vorsitzenden des Senats eingeladen.
- (5) In der öffentlichen Wahlversammlung wird die geheime Wahl durchgeführt. Dabei werden die Maßgaben der Präsidiumswahlordnung der Hochschule Flensburg beachtet.

§ 9

Schwerbehinderte und Gleichgestellte

Schwerbehinderten Bewerberinnen oder Bewerbern oder ihnen Gleichgestellte ist, sofern die in der Ausschreibung nach § 3 Abs. 1 genannten und die in § 23 Abs. 5 bzw. § 25 Abs. 3 HSG formulierten Voraussetzungen erfüllt sind, in jedem Fall die Gelegenheit zu einer persönlichen Vorstellung im Rahmen von § 7 Abs. 3 oder § 8 Abs. 3 zu geben.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Verfahrensordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Flensburg, den 15. März 2017

Prof. Dr. Thomas Severin

Präsidium der Hochschule Flensburg
- Stellvertretender Präsident -